

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

30.12.1917 (No. 354)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 354

Sonntag, den 30. Dezember 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14
Fernsprecher Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4,45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4,62 M. —
Anzeigengebühren: die 6 mal gesparten Zeitzeile oder deren Raum 25 M. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der
als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Lagerbelegung,
zwangswiseiger Verbreitung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung oder in denen unterer Lieferanten hat der Inferent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.



Auf dem Felde der Ehre sind gefallen:

- am 18. März 1915: Wagner, August, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Sachsenflur (A. Borsberg), Refrut,
- am 14. September 1915: Frank, Hermann, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Oberdielbach (A. Eberbach), Unteroffizier,
- am 13. Juli v. J.: Fied, Eduard, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in St. Ilgen (A. Heidelberg), Refrut,
- am 20. August v. J.: Frit, Paul, Oberlehrer an der Volksschule in Hornberg (A. Erberg), Unteroffizier,
- am 19. Juni d. J.: Gll, Karl, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Wolfach, Leutnant d. R.,
- am 22. August d. J.: Salzmann, Heinrich, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Wingenhofen (A. Borsberg), Wäzfeldwebel,
- am 8. September d. J.: Schmeller, Siegfried, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Ballenberg (A. Borsberg), Leutnant d. R.,
- am 24. Oktober d. J.: Hermann Knapp, Hauptlehrer an der Volksschule in Pilsingen (A. Laubersbichsheim), Leutnant d. R.,
- am 27. Oktober d. J.: Abels, Edgar, zuletzt Hilfslehrer an der Volksschule in Ebbach (A. Freiburg), Unteroffizier,
- am 4. November d. J.: Lepp, Johann Adam, Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch, Gefreiter,
- am 10. November d. J.: Hunn, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Adelhausen (A. Schoppsheim), Gefreiter,
- am 24. November d. J.: Bolanz, Albert, Diener bei der Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe, Feldwebellieutenant,
- am 30. November d. J.: Epies, Hans, Gerichtsassessor bei dem Notariat Mannheim,
- am 30. November d. J.: van der Floe, Ludwig Theodor, Lehramtspraktikant an der Realschule in Rheinbichsheim, Leutnant d. R.,
- am 30. November d. J.: Frank, Gustav, Hilfslehrer in Karlsruhe, Leutnant d. R.

Gekrönt sind an den auf dem Felde der Ehre erhaltenen Wunden:

- am 26. August 1914: Baierle, Fritz, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Sedenheim (A. Mannheim), Gefreiter,
- am 22. Juni v. J.: Bär, Albert, zuletzt Unterlehrer an der Volksschule in Sautingen (A. Lörrach), Gefreiter,
- am 29. Juli d. J.: Stapp, Heinrich, zuletzt Schulverwalter an der Volksschule in Wenheim (A. Laubersbichsheim), Unteroffizier,
- am 14. November d. J.: Ruhgamberger, Karl, Hilfslehrer an der Volksschule in Mühlbach (A. Eppingen), Unteroffizier,
- am 25. November d. J.: Herfert, Dr. Otto, Lehramtspraktikant am Lehrerseminar in Neersburg, Leutnant d. R.

Einer Erkrankung ist erlegen:

- am 8. November d. J.: Kipphan, Karl, Hauptlehrer an der Volksschule in Mannheim, Leutnant d. R., während eines Heimaturlaubs in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen Auszeichnungen zu erteilen:

für das Preussische Verdienstkreuz für Kriegsdienste:
dem Minister des Innern Dr. Freiherrn von und zu Bodman, dem Geheimen Kommerzienrat Dr. Richard Brosien in Mannheim,

dem Gewerbelehrer R. Reutenwald in Wehrich,
dem evangelischen Pfarrer Johannes Seufert in Kork,
dem Geheimen Oberregierungsrat Albert Ruth in Freiburg,
dem Geheimen Regierungsrat Dr. Karl Thal in Schwetzingen,
dem Verwaltungsjunktor Otto Huber, 3. St. beim Verwaltungsrat für Wallonien in Romur,
dem Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Schleid in Mannheim,
dem Diplom-Ingenieur Paul Seifert, Ingenieur der Vulkanwerke in Hamburg,
dem Hof. Preuß. Bauart Friedrich Sauer, Oberingenieur bei der Betriebsgesellschaft der Orientalischen Eisenbahnen in Konstantinopel,
den Zigarrenfabrikanten Gustav Hepp und Hugo Schindler in Herbolzheim,
dem Kaufmann Ferdinand Siech in Mannheim, 3. St. bei der Reichsgeldanstalt in Berlin,
dem Oberbürgermeister Dr. Thoma in Freiburg,
dem Postagenten Peter Helmig in Pfalzstadt,
dem Oberleitungsaufseher Wilhelm Schmidt und dem Postauswärtigen Johann Schumann in Karlsruhe,
dem Posttrat Hermann Kammerer in Bremen;
für das Bayerische König-Ludwig-Kreuz:
der Frau Emilie Buisson geb. Brand, Ehefrau des Beamtenspraktikanten Dr. Buisson in Karlsruhe;
für das Württembergische Charottenkreuz:
dem Geheimen Rat Ernst Müller, Generalsekretär des Badischen Frauenvereins;
für das Preussische Ernst-Ludwig-Eleonoren-Kreuz:
der Frau Oberbürgermeister Anna Lauter in Karlsruhe;
für das österreichische Ehrenzeichen II. Klasse mit der Kriegserkennung:
dem Kammerherrn Freiherrn von Stöcking, Delegierter des Kaiserl. Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege, 3. St. in Steinhilgen;
für das österreichische Militärverdienstkreuz III. Klasse mit der Kriegserkennung III. Klasse:
dem Oberpostinspektor Hauptmann d. R. Christian Reischmann in Konstanz;
für das österreichische eiserne Verdienstkreuz mit der Krone:
dem Finanzsekretär Heinrich Würber in Mannheim;
für die Türkische rote Halbmond-Medaille in Silber:
dem Major Eugen Sumiller in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 17. Dezember d. J. gnädigst geruht, den Oberrevisor Joseph Winterer beim Bezirksamt Heidelberg auf sein untätigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Rechnungsrat wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit auf den 1. Januar 1918 in den Ruhestand zu versetzen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm dem 24. Dezember d. J. den Revisionsassistenten Heinrich Theobald zum Revisor ernannt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat unterm 25. Dezember d. J. den Eisenbahnassistenten Karl von Bank in Nastatt zum Eisenbahnsekretär ernannt.

Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs betr.

Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung obigen Betreffs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) wird die Verabfolgung von Fleischspeisen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- u. Erfrischungsräumen am Dienstag, den 1. Januar 1918 hiermit gestattet, dagegen für Mittwoch, den 2. Januar 1918 verboten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1917.

Großh. Ministerium des Innern:
J. A. Weingärtner. Dr. Schühly.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 300/12. 17. R.R.A.,
betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltüchern, abgepaßten Segeln einschließlich Vorklauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubundzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterkuliszen, Panoramaleinen.
Vom 22. Dezember 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26.

April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Vertrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen, soweit sie nicht bereits auf Grund anderer als der im § 13 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme unterliegen:

alle Arten von neuen und gebrauchten Segeltüchern, neuen und gebrauchten Segeln einschließlich Vorklauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubundzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagenbeden), Theaterkuliszen, Panoramaleinen, Zuschnitzen aus Segeltuch und sonstigen gleichen und ähnlichen Zwecken dienenden Gewebarten.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Ausnahmen.

1. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung im Haushalt befindlichen, für ihn bestimmten Gegenstände. Werden die genannten Gegenstände veräußert, so sind sie bei dem Erwerber betroffen;
- b) diejenigen Gegenstände, die sich im Eigentum deutscher Heeres- oder Marinebehörden befinden.

2. Trotz der Beschlagnahme dürfen Gegenstände, welche auf einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Belegschein oder auf Grund von Freigabebescheiden der Kriegs-Rohstoff-Abteilung angefertigt sind, sowie Gegenstände, die von einer Heeres- oder Marinebehörde zu einem bestimmten Zwecke zugeteilt worden sind, bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden.

3. Im übrigen können Ausnahmen von der Beschlagnahme durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 10, zu richten.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. ;
- 2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den . . . erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 8000 Mark bestraft.

§ 5. Verwendungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme dürfen die beschlagnahmten Gegenstände für ihren bisherigen Zweck weiter verwendet werden. Sie dürfen zu diesem Zwecke auch ausbeessert oder zur Ausbesserung anderer Gegenstände gleicher Art verwendet, jedoch im übrigen nicht verarbeitet werden.
Eine Veräußerung gilt nicht als Verwendung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6. Veräußerungs- und Lieferungs- und Pflanzungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme ist gestattet die Veräußerung und Lieferung:
1. der im Eigentum von Fischerei oder Schiffahrt treibenden Personen oder Unternehmungen befindlichen neuen und gebrauchten Segel einschließlich Vorkaue und Segelstücke an die Fischereiförderung G. m. b. H., Berlin W 8, Behrenstr. 65, oder an die von dem Ausschuss für Fischereibedarf, Berlin W 8, Behrenstr. 65, bestimmten Stellen oder Personen, die sich durch einen vom Reichskommissar für Fischereiförderung genehmigten Berechtigungschein ausweisen werden;
2. aller übrigen beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegs-Gabern-H.G., Berlin SW 19, Leipzigerstr. 76³.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.
Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:
1. die Verarbeitung der im § 6 unter 1 genannten Gegenstände für Zwecke der Fischerei oder Schiffahrt auf Anordnung des Reichskommissars für Fischereiförderung;
2. die Verarbeitung der übrigen beschlagnahmten Gegenstände durch die Kriegs-Gabern-H.G., oder in deren Auftrage;
3. die Verarbeitung der beim Überwachungsamt der Schuhindustrie in Berlin ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände zu Schuhwaren nach den Anordnungen des Überwachungsamtes.

§ 8. Meldepflicht und Meldestelle.
Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht. Ausgenommen sind:
1. die im § 4 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
2. die im § 4 Ziffer 2 genannten Gegenstände, solange sie bestimmungsgemäß verwendet, verarbeitet und veräußert werden;
3. die beschlagnahmten Gegenstände, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden;
4. die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände;
5. die beim Überwachungsamt der Schuhindustrie ordnungsgemäß gemeldeten Gegenstände.
Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen, zu erstatten.

§ 9. Meldepflichtige Personen.
Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, die meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben;
2. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.
Vorräte, die sich am Stichtage (§ 10) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

§ 10. Stichtag und Meldefrist.
Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Januar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11. Meldechein.
Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldecheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1847 b anzufordern sind. Die Anforderung der Meldecheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.

§ 12. Anfragen und Anträge.
Anfragen und Anträge, die die im § 6 Ziffer 1 genannten Gegenstände betreffen, sind an den Reichskommissar für Fischereiförderung, Berlin W 8, Behrenstr. 65, zu richten. Alle sonstigen Anfragen und Anträge sind, soweit sie lediglich die Meldepflicht (§§ 8-11) betreffen, an das Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, im übrigen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV, Berlin SW 48, Berl. Sedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ zu versehen.

§ 13. Inkrafttreten.
Diese Bekanntmachung tritt am 22. Dezember 1917 in Kraft; sie tritt an Stelle der früheren, im Jahre 1917 von dem unterzeichneten Militärbefehlshaber erlassenen Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Segeln, Zelten und Zeltplanen.
Karlsruhe, den 22. Dezember 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.
³ Diese wird Aufkäufer beauftragen, welche sich durch einen von der Gesellschaft ausgestellten und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Berechtigungschein ausweisen.
⁴ Bestimmungen über Meldepflicht für diese Gegenstände trifft der Reichskommissar für Fischereiförderung.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.
Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.
1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 Kilogr. = 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Seeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gießereien, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brenngasfuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.
2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
 - b) die Kaiserl. Marine für ihre Dampfkessel;
 - c) die Seeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
 - d) Schiffsbefitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*
 - e) Bodenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Bodenfeldverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdstillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verloten, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Bodenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
 - f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
 - g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.
3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Reichskommission. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.
1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 Kilogr. zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Gaskoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Kuhl-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Ausläufe mit Nennung des Ausläufers anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.
Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunft und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.
1. Die Meldungen sind zu erstatten:

- 1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;
- 2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Reichskommission;
- 3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldungen einzusenden;
- 4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferer (sowie Karten eingereicht, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem in Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht in Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern

* Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6,*) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

11. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Abbergesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7¹ zu beschaffende Einzelmeldkarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Postfach 27/29, zu senden.

11. Sämtliche Meldearten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlautend. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

- Amtliche Verteilungsstellen sind:
1. Für Steinkohle* aus Ober- und Niedersachsen:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 82.
2. Für Ruhrkohle*:
Das Rheinisch-Westfälische Kohlenfondat in Essen.
3. Für Steinkohle* aus dem Aachener Revier:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Reviers in Kolbscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle* aus dem Saarrevier, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saarrevier in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für die Braunkohle* aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle* (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle* aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*:
Kohlenausgleich Dresden, Vintenzkommandantur E. Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle*, Braunkohle der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Dillgebiet, dem Westerwald und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein- und Braunkohle* aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*†:
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.
10. Für Steinkohle* des Deiffers und seiner Umgebung (Oberrhein, Wärsinghausen, Abendbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deiffers und seiner Umgebung Wärsinghausen a. Deiffers.

§ 7. Art der Meldung.

- 1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldearten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirkstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Reichskommission, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Reichskommission gegen eine Gebühr von 0,16 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldearten (siehe § 5, 1¹ und § 5, II und § 9² sind dort einzeln für 0,08 M. das Stück erhältlich.
2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.
3. Die Meldearten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentliche Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldearten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldearten bereit findet, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldearten auch die für den Lieferer bestimmten Meldearten dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Vermerk, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldearten nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldearte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist das liefernde Werk (Zeche, Koksamt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinbetrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.
2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldearte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Lieferanten bezieht, so gibt er nicht die ursprüngliche Meldearte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf beliebig neue Meldearten, die der Lieferer in Frage kommen. Die neuen Meldearten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der der neuen aufgeteilten Meldearten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der ursprünglichen Karte. Jede neue Meldearte hat:

- a) die auf diese Karte entfallende Menge,
b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der ursprünglichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldearten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die ursprüngliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.
3. Jeder Lieferer (Händler), der von einem in Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldearten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldearten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6¹), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6²) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

* Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.
† Auch Braunkohlenbriketts, Kalkprekzitate und Grubekohle

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, aber tatsächliche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Verurteilung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke. Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldeurkunde ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Berlin, 20. Dezember 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Stuß.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 29. Dezember.

• Vom Tage.

Noch einmal legt das Geschick die Entscheidung über die Frage, ob die Welt in Wälde den Frieden haben soll, oder ob der Krieg mit erneuter Wucht fortgeführt wird, in die Hände der Entente. Die Friedensverhandlungen zwischen Rußland und dem Vierbund sind auf 10 Tage unterbrochen worden, um den Alliierten Rußlands Gelegenheit zu geben, sich mit den jetzt aufgestellten Prinzipien für den Frieden bekannt zu machen, d. h. zu erklären, ob sie an den Friedensverhandlungen teilnehmen wollen oder nicht. Diese Prinzipien für den kommenden Frieden sind niedergelegt in den Erklärungen, die in Brest-Litowsk von russischer Seite und von Seiten des Vierbundes abgegeben worden sind. In den Hauptpunkten stimmen beide Erklärungen überein. Keine gewalttätige Aneignung von Gebieten (keine Annektionen) und keine Kriegsschädigungen, das ist die Formel, auf die man sich geeinigt hat.

Meinungsverschiedenheiten bestehen zwischen Rußland und dem Vierbund hinsichtlich der Frage des sogenannten „Selbstbestimmungsrechts“ der Völker. Die marxistische Regierung wünscht diese Frage zwischenstaatlich, und zwar in der Weise geregelt zu sehen, daß die nationalen Gruppen, die vor dem Kriege politisch nicht selbständig waren, durch eine Volksabstimmung selbst entscheiden sollen, zu welchem Staate sie gehören wollen. Vom Standpunkt der extrem demokratischen marxistischen Theorien aus ist das zu begreifen; die Marxisten lehnen den zentralistisch organisierten Einheitsstaat der modernen Zeit ab, weil sie ihn in ihrem autokratisch regierten Vaterlande nur als Herrbild kennen lernen. Der Standpunkt der Vierbundmächte ist ein anderer, und daher verlangen sie, daß die Frage nicht zwischenstaatlich, sondern im gegebenen Falle, d. h. wenn überhaupt die Notwendigkeit dazu vorliegt, von jedem Staate mit seinen Völkern selbständig auf verfassungsmäßigem Wege gelöst wird. Was die Anwendung des „Selbstbestimmungsrechts“ auf die Völker in den deutschen Kolonien anlangt, so haben die russischen Unterhändler bereits zugestimmt, daß diese Frage in einer besonderen Kommission erörtert werden soll. Eine geringfügige Differenz besteht schließlich noch hinsichtlich der vom Vierbund geforderten Wiederstattung der Aufwendungen für die Kriegsgesangenen, und hinsichtlich der Summen, die den im eigenen Gebiet durch völkerrechtswidrige Gewaltakte geschädigten Zivilangehörigen zu zahlen sind. Rußland schlägt hierfür die Bildung eines internationalen Fonds vor, der Vierbund ist grundsätzlich der Ansicht, daß diese Summen dem Staate zur Last fallen, in dessen Gebiet jene Gewaltakte begangen wurden. Daß die hier erwähnten Meinungsverschiedenheiten keine Hindernismomente für den Frieden bilden, hat der Führer der russischen Delegation ausdrücklich anerkannt, indem er erklärte, daß die Antwort des Vierbundes die tatsächliche Möglichkeit bietet, sofort zu Verhandlungen über einen allgemeinen Frieden unter allen kriegführenden Staaten zu schreiten.

Die Verhandlungen in Brest-Litowsk sind demgemäß auf 10 Tage, bis zum 4. Januar 1918, unterbrochen worden; doch finden während dieser Zeit bereits Verhandlungen über die besonderen Punkte statt, die für alle Fälle zwischen der russischen Regierung und dem Vierbund geregelt werden müssen. Die Entscheidung liegt nun bei der Entente, d. h. bei Lloyd George, Clemenceau und Wilson. Wie sie ausfallen wird, läßt sich indessen heute schon mit annähernder Sicherheit sagen. Vielleicht wird sie amtlich überhaupt nicht bekannt gegeben, da ja die Entente die marxistische Regierung als russische Regierung nicht anerkennt. Zweifelloser aber wird sie eine Ablehnung sein. Gewiß wird die nun in nicht mehr wegzuleugnenden Tatsachen vorliegende, ehrliche Friedensgeneigntheit des Vierbundes, sowie ein Blick auf die allgemeine Lage der Entente die Entscheidung für einige Sekunden erschweren. Aber der Strupflosigkeit jener drei Männer wird auch dieser Entschluß, der den Tod und das Unglück von Hunderttausenden besiegelt, möglich

werden. Der Status quo ante, der Grundsatz „keine Eroberungen und keine Kriegsschädigungen“ ist für die leitenden Staatsmänner der Entente unannehmbar; denn sie wollen Eroberungen und Kriegsschädigungen, sie wollen keinen gerechten Frieden des Ausgleichs und der Versöhnung, sondern einen Frieden der Vernichtung und der Demütigung, einen Frieden, der gewissermaßen auf dem Nacken des zu Boden geworfenen Gegners abgeschlossen wird.

Mit naiver Offenherzigkeit hat noch jüngst ein italienischer Staatsmann betont, daß der ganze Krieg doch keinen Zweck habe, wenn man nachher wieder zum Status quo ante zurückkehre; also müsse der Krieg fortgesetzt werden bis zum Siege. Derselbe Auffassung ist natürlich auch bei Lloyd George und Clemenceau zu finden. Was würden diese Herren aber wohl dazu sagen, wenn wir — und wir hätten doch wohl ebenso gut das Recht dazu, wie sie — erklären würden: für die Herstellung des Status quo ante haben wir nicht Hunderttausende an Menschen und Milliarden an Geld geopfert, auch wir wollen, daß bei der Sache Eroberungen und Kriegsschädigungen herauspringen! Da wir aber den Krieg als Verteidigungskrieg geführt haben, da wir einen Frieden dauernder Versöhnung schaffen wollen, und da wir mit dem ehrfurchtgebietenden Respekt, den unsere Waffen der ganzen Welt einflößten, sowie ganz allgemein mit unseren Erfolgen zufrieden sein können, deshalb stimmen wir dem Grundsatz „keine Annektionen, keine Kriegsschädigungen“ zu, nicht aus Schwäche, sondern aus unserem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit heraus. Aber auch diesmal in Brest-Litowsk hat der Vierbund unabweisend erklären lassen, daß er sich an jene Bedingungen der Alliierten Rußlands gegenüber nur dann für gebunden erachte, wenn diese Alliierten erklären, daß sie genau die gleichen Bedingungen akzeptieren. Eine einseitige Festlegung auf jene Bedingungen hat Graf Czernin, der im Namen des Vierbundes sprach, mit allem Nachdruck abgelehnt.

Das war sehr klug und weitsehend gehandelt, da ja, wie schon gesagt, damit zu rechnen ist, daß die Entente die Einladung der russischen Regierung, an Verhandlungen über einen allgemeinen Frieden teilzunehmen, ignoriert bzw. sie mit neuem und noch tollerem Kriegsgeschrei beantwortet. Einen Freibrief für die ungestrafte Fortsetzung des Krieges wollen wir unseren Feinden im Westen und Süden mit unseren friedliebenden Erklärungen nicht ausstellen. Man könnte ja sagen, daß die Entente schon genug gestraft ist, wenn sie den Krieg fortführt, da es ihre Gebiete sind, die verwüstet werden, da es ihre Schiffe sind, die vernichtet werden, da es ihre Machtstellung in der Welt ist, die immer mehr und mehr geschwächt wird. Aber wir dürfen doch auch nicht unsere eigenen Opfer an Blut und Gut vergessen, und wir dürfen nie vergessen, daß die Entente, wenn sie jetzt noch, nach bisherigem Verhandlungsergebnis von Brest-Litowsk, die Kriegsfurie weiter wüten läßt, den Vorwurf einer schon nicht mehr menschlichen Eroberungs- und Zerstörungsgier, einer geradezu verruchten Gewissenlosigkeit auf sich ladet!

Die Friedensverhandlungen mit Rußland.

W.L.B. Brest-Litowsk, 29. Dezember.

Im Laufe der gestern vormittag abgehaltenen Besprechungen zwischen den Delegationen der Verbündeten und Rußlands wurde die vorläufige Beratung jener Punkte beendet, die auch bei Abschluß des allgemeinen Friedens zwischen Rußland einerseits und diesen Mächten andererseits geregelt werden müssen. Diese Beratungen sind im Geiste der Versöhnlichkeit und des gegenseitigen Verständnisses geführt worden. In einer ersten Reihe wichtiger Punkte wurde die Basis zu einer Einigung geschaffen. Außer politischen wurden auch solche rechtlicher und wirtschaftlicher Natur behandelt und vorbehaltlich der Prüfung durch die heimischen Behörden und der endgültigen Redaktion in befriedigender Weise geregelt.

Zunächst wurde Einigung über die Wiederherstellung des durch den Krieg unterbrochenen Vertragszustandes erzielt. Ferner wurde vereinbart, daß in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung das eine Land vom anderen nicht schlechter behandelt werden soll, als irgend ein drittes Land, das sich nicht auf Vertragsrechte berufen kann. Die Kriegsgesetze sollen aufgehoben, die davon Betroffenen in ihre früheren Rechte wieder eingestuft werden.

In weiteren Bestimmungen werden die für die Kriegskosten und Kriegsschäden aufgestellten Regeln näher aufgeführt. Namentlich einige man sich auch über die Behandlung der den Zivilangehörigen außerhalb des Kriegsgbietes erwachsenen Schäden. Aber die gegenseitige Freilassung und Heimbeförderung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten wurde grundsätzlich Einigung erzielt. Das gleiche gilt von der Rückgabe der beiderseitigen Rauffahrtsschiffe. Endlich wurde die schleunige Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen vorgesehen. In weiterer Hinsicht ergab sich ein volles Einverständnis über die sofortige Einstellung des Wirtschaftskrieges, über die Wiederherstellung des Handelsverkehrs und über die Einrichtung eines organisierten Warenaustausches.

Ferner wurde im wesentlichen Übereinstimmung über die Grundlagen erzielt, auf denen die wirtschaftlichen Beziehungen der feindlichen Länder dauernd geregelt werden.

In der wichtigsten Frage der Behandlung der beiderseits besetzten Gebiete wurde von russischer Seite folgender Vorschlag gemacht: „In voller Übereinstimmung mit der offenen Erklärung der beiden vertragsschließenden Teile, daß ihnen kriegerische Pläne fern liegen, und daß sie einen Frieden ohne Annektionen schließen wollen, zieht Rußland seine Truppen aus den von ihm okkupierten Teilen Österreich-Ungarns, der Türkei und Persiens zurück, und die Mächte des Vierbundes ziehen aus Polen, Litauen, Kurland und den anderen Gebieten Rußlands. Entsprechend den Grundrissen der russischen Regierung, die das Recht aller in Rußland lebenden Völker ohne Ausnahme auf Selbstbestimmung bis zur Abson-

derung verkündet hat, wird der Bevölkerung dieser Gebiete die Möglichkeit gegeben werden, binnen kürzester Frist vollkommen über die Frage der Vereinigung mit dem einen oder anderen Reiche, oder über die Bildung eines selbständigen Staates zu entscheiden. Dabei ist die Anwesenheit irgend welcher Truppen in den abzustimmenden Gebieten nicht zulässig, außer von nationalen oder örtlichen Milizen. Bis zur Entscheidung dieser Frage liegt die Verwaltung dieser Gebiete in den Händen von in demokratischer Weise gewählten Vertretern der örtlichen Bevölkerung selbst. Die Frist der Räumung, die näheren Umstände in dem Beginn und Verlauf der Demobilisierung werden durch eine besondere Militärkommission bestimmt.“

Demgegenüber schlug Deutschland vor, den ersten beiden Artikeln des zu schaffenden Präliminarvertrages nachstehende Fassung zu geben:

Art. 1. Rußland und Deutschland erklären die Beendigung des Kriegszustandes. Beide Nationen sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft zu leben. Deutschland würde bereit sein, sobald der Friede mit Rußland geschlossen und die Vorbedingungen durchgeführt sind, die jetzigen Stellungen in den besetzten russischen Gebieten zu räumen, soweit sich nicht aus Artikel 2 ein anderes ergibt.

Art. 2. Die russische Regierung nimmt Kenntnis von dem Beschluß, worin der Volkswille ausgedrückt ist, für Polen sowie für Litauen, Kurland, Teile von Estland und Livland, die volle staatliche Selbständigkeit in Anspruch zu nehmen und aus dem russischen Reichsverbande auszuscheiden, und ist bereit, die sich hieraus ergebenden Folgerungen zu ziehen. Wenn in denjenigen Gebieten, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, die Frage der Räumung nicht so liegt, daß diese gemäß dem Art. 1 vorgenommen werden kann, so werden Zeitpunkt und Modalität der nach russischer Auffassung nötigen Bestimmungen der schon vorliegenden Lustrenungs- und Restrukturierungsverträge auf rechtlicher Grundlage, bei der irgend ein militärischer Druck auszuschalten sei, der Beratung und Festsetzung durch eine besondere Kommission vorbehalten. Eine im wesentlichen gleichlautende Formulierung wurde von österreichisch-ungarischer Seite vorgeschlagen.

Die russische Delegation nahm diese Erklärungen zur Kenntnis und stellte ihre Auffassung daraufhin wie folgt fest: „Wir stehen auf dem Standpunkte, daß als tatsächliche ausgedrückter Volkswille nur eine solche Willenserklärung betrachtet werden kann, die als Ergebnis einer unter Ausschaltung jeglichen militärischen Drucks in den betreffenden Gebieten vorgenommenen Abstimmung erscheint. Daher schlagen wir vor und bestehen darauf, daß eine klarere und genauere Formulierung dieses Punktes erfolgt. Wir sind jedoch damit einverstanden, daß zur Prüfung der technischen Bedingungen, für die Verwirklichung eines derartigen Referendums zugleich zur Festlegung einer bestimmten Räumung, eine Spezialkommission eingesetzt wird.“

Im allgemeinen kann zum Verlauf der bisherigen Verhandlungen mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Absichten der beteiligten Mächte über die Regelung der wichtigsten Fragen sich in vielen Punkten decken und in anderen sich derartig begegnen, daß die Hoffnung auf Erzielung eines Einverständnisses auch bei diesen begründet ist.

Brest-Litowsk, 27. Dez. (W. B.) Die Beratungen der Delegationen der Verbündeten mit den Vertretern Rußlands über die Spezialfragen wurden noch im Laufe des heutigen Tages fortgesetzt. Diese Beratungen sind inzwischen so weit gefördert worden, daß eine kurze Unterbrechung der Verhandlungen in Aussicht genommen werden kann, um den Delegationen, von denen einzelne mit ihren heimischen Behörden Fühlung zu nehmen haben, hierzu Gelegenheit zu bieten.

Brest-Litowsk, 29. Dez. Bei der gestrigen dritten und vor Eintritt der vereinbarten Pause abgehaltenen letzten Plenarsitzung führte der bulgarische Justizminister Popow den Vorsitz.

Nach Eröffnung der Versammlung übergab Justizminister Popow den Vorsitz dem Führer der russischen Delegation, Herrn Jasse. Dieser hielt eine kurze Ansprache. Sodann richtete Abraham Galki Pascha einige Worte an die Versammlung. Er wünschte den Herren der russischen Delegation eine glückliche Heimreise und schloß mit dem Wunsche auf ein glückliches Wiedersehen am vereinbarten Tage.

Der Führer der russischen Delegation gab gleichfalls der Ansicht Ausdruck, daß die begonnenen Verhandlungen ein guter Anfang seien. Er gab weiter der Erwartung Ausdruck, daß der Krieg ein baldiges Ende finden werde, und erklärte die Sitzung für geschlossen.

Der Krieg zur See.

W.L.B. Berlin, 28. Dez. (Amtlich.) In geschicht und schneidig durchgeführtem Angriff gelang es einem unserer U-Boote in der Frischen See innerhalb von fünf Tagen 18 500 Bruttoregister-tonnen Schiffsraum zu vernichten. Sämtliche Schiffe waren große Dampfer. Einen von ihnen schoß das U-Boot aus einem stark gesicherten, großen Geleitzug heraus. Ein anderer Dampfer von etwa 5000 Bruttoregister-tonnen hatte anscheinend Sprengstoffe geladen. Unter auffallend heftigen Detonationen und starker Feuererscheinung verschwand der größte Teil des Schiffes augenblicklich, nur das in Weisglut getauchte Heck war wenige Minuten sichtbar.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Zweiter Tagesbericht vom 28. Dezember.

W.L.B. Sofia, 28. Dez. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern: Mazedonische Front: Das gewöhnliche Artilleriefeuer.

W.L.B. Berlin, 28. Dez., abends. (Amtlich.) Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Westlicher Kriegsschauplatz.

* Die französische Kammer hat am Schluß der Interpellationsdebatte hinsichtlich Rußlands einstimmig mit 284 Stimmen eine Tagesordnung angenommen, die die Regierungserklärung billigt.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.L.B. Wien, 28. Dez. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Südlicher Kriegsschauplatz.

Waffenstillstand. Italienischer Kriegsschauplatz. Westlich des Monte Asolone und östlich des Monte S. Iarolo wurden feindliche Vorstöße abgewiesen. Der Chef des Generalstabes.

Der Krieg in den Kolonien.

Ein deutscher Erfolg in Ostafrika. Reuter meldet aus Bissabon offiziell: Aus Mozambique wird gemeldet: 2000 Deutsche eroberten nach dreitägigem Kampfe den Berg Mula, der von 250 Portugiesen verteidigt wurde. Sie nahmen den Kommandanten und 25 Mann gefangen. Die Portugiesen verloren 40 Mann an Toten und Verwundeten. Die Deutschen ließen die Gefangenen am anderen Tage wieder frei. (Frlf. Btg.)

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 29. Dezember.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hörte heute vormittag die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Ministers Dr. Düringer. Nachmittags empfing Seine Königliche Hoheit das Mitglied des badischen Jugendwehr-Ausschusses, Oberleutnant und Hoftheater-Intendanten a. D. Freiherrn von Rageneß. Hierauf folgte der Vortrag des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 24. d. Mis. gnädigst geruht, den Offizianten Johann Reinhard zum Kammerdiener und den Kelleraufseher Karl Eberdt zum Mundschent zu ernennen.

Mannheim, 28. Dez. Aus Anlaß des Fliegerangriffs auf Mannheim sind folgende Beileidskundgebungen an Oberbürgermeister Dr. Rufer eingelaufen:

Mit großer Empörung erfahren die Großherzogin und ich den schändlichen Fliegerangriff auf die liebe Hauptstadt Mannheim. Wir beklagen tief die armen Opfer und sind dankbar, daß sie nicht zahlreicher waren. Gott behüte Mannheim im neuen Jahre vor Wiederholungen.

Friedrich, Großherzog.
Ich möchte Ihnen meine sehr herzliche Teilnahme an der ersten Heimführung aussprechen, welche gestern unsere liebe Stadt Mannheim betroffen hat. Den Verlust an Menschenleben und die schweren Verwundungen tief beklagend, wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese meine aufrichtige Teilnahme den Betroffenen und ihren Angehörigen in den einzelnen Familien so vermitteln wollten, wie ich sie empfinde. Gott wolle über diesem so getrüben Weihnachtsfest, Gott befohlen.
Großherzogin Luise.

Euer Hochwohlgeboren spreche ich innigen Anteil aus an den Verlusten, welche die Stadt Mannheim durch getrigen Fliegerangriff erlitten hat. Bitte Stadtrat meine Teilnahme zu übermitteln.
von Bodman.

W.L.B. Karlsruhe, 28. Dez. (Amtlich.) Vor einigen Tagen ist in Kirchbaumgarten auf der Baustelle der Firma Philipp Holzmann & Co. durch verunreinigte Sandhaken beim Herablassen von Sprengmunition durch den Schießmeister eine Explosion und daran anschließend ein Brand entstanden, wobei drei Personen getötet und fünf verletzt wurden. Der Schaden ist verhältnismäßig gering. (g. B.)

oc. Offenburg, 28. Dez. In der Frühe des zweiten Weihnachtstages ist Bürgermeister a. D. August Adrian im 76. Lebensjahr gestorben. Über 25 Jahre stand er im Dienst der Gemeinde und zwar in den 1880er Jahren als Gemeinderat, dann von 1898 bis 1903 als zweiter Bürgermeister und von 1903 bis 1912 als Bürgermeister der Stadt. Um die Entwicklung Offenburgs hat sich der Entschlafene viele Verdienste erworben.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 29. Dez. vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.
Herresgruppe Kronprinz Rupprecht.
In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front, südlich von der Sarpe, bei Graincourt und Sonnenien nahm die Feuerfähigkeit gegen Abend zu. Östlich von Nieuport und bei Polcapelle scheiterten mehrfach englische Erstündungsvorstöße.

Herresgruppe deutscher Kronprinz.
Nördlich von Courtecon drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Linien und brachten einige Gefangene zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Nichts Neues.

Mazedonische Front.
Am Prespaer, nordwestlich von Monastir und am Doiransee zeitweilig rege Artillerietätigkeit.

Italienische Front.
Ein italienischer Angriff gegen die Höhen östlich vom Monte Tomba scheiterte in unserem Feuer.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:
Hauptredakteur E. Amend in Karlsruhe.
Druck und Verlag:
G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Silvester

Punsche, Liköre
Schaumweine
Rhein- und Haardtweine
Mosel- und Saarweine
Bordeauxweine
Burgunderweine
Südweine

empfiehlt

Max Homburger
Weingroßhandlung
Großh. Hoflieferant

30 Kronenstraße 30 und
124a Kaiserstraße 124a

Großh. Hoftheater Karlsruhe.

So. 30., im Hofth. B 25: „Die Zauberflöte“. 7 bis 10. (6 U.); im Konzertth.: „Festung Schiller“. 7 bis 10. (1 bis 3.50 U.). — Mo. 31., C 24: „Fahrende Musikanten“. 7 bis 10. (4 U. 50 Pf.). — Di. 1., im Hofth. 32. Sondervorst.: „Carmen“. 6 bis 10. (6 U.); im Konzertth.: „Hans Fudebein“. 7 bis 9. (1 bis 3.50 U.). — Mi. 2., 33. Sondervorst.: „Hans Gradedurch“. 7 bis 10. (0.80 bis 3 U.). — Do. 3., A 25: „Der Schwarzkünstler“. 7 bis 10. (4 U. 50 Pf.). — Fr. 4., B 24: „Mida“. 7 bis 10. (4 U. 50 Pf.). — Sa. 5., 34. Sondervorst.: „Die Flehermanns“. 7 bis 10. (4 U. 50 Pf.). Vorverkauf für Platzmieter Sa. 29., nachm. 3 bis 1/2 5; allgem. Vorverkauf von Mo. 31., vorm. 10 Uhr. an. — So. 6., im Hofth. C 25: „Tristan und Isolde“. 5 bis 10. (6 U.); im Konzertth.: „Im weißen Rößl“. 7 bis 9. (1 bis 3.50 U.). — Mo. 7., A 27: „Adam“. 7 bis 9. (4 U. 50 Pf.). — Mi. 9., IV. Sinfoniekonzert. Solisten: Kammerfängerin Lauer-Kottlar, Hofrat Prof. Ordenstein, Hofopernsänger Neugebauer und Fiegler, Leitung: Hofoperndirektor Cortolezis. Sph. Sinfonie Nr. 3, B-dur, Mozart: 1. Arie „Ich gehe, wohin doch, ihr Götter“ (zum erstenmal), 2. Rezitativ und Rondo „Mich zu trennen von dir, sage nicht“ (zum erstenmal), 3. Sinfonie Nr. 83 B-dur, 4. Rezitativ und Arie „Wehe mir! Wie, träume ich oder was ich“ (zum erstenmal), 5. Terzett „Wißt Du mein Liebchen sein“ (zum erstenmal), Beethoven, Sinfonie Nr. 6 op. 68. 7 bis 9. (1 bis 5 U.). — Im Großh. Theater in Baden-Baden: 12. Sondervorst. Zum erstenmal: „Der Weg zur Hölle“, Schwant in 3 A. v. Kadelburg. 7 bis 9. E. 525.

Große Maschinenfabrik in der Nähe Stuttgarts sucht zur Leitung ihres Feuerlöschwesens einen militärfreien Feuerwehrrachmann

der schon ähnliche Stellung in behördlichem oder Privatdienst bekleidet hat und der sofort eintreten kann. Bewerbungen mit kurzem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind unter Angabe der Gehaltsansprüche und der frühesten Eintrittsmöglichkeit unter S. N. 6962 an Rudolf Rosse, Stuttgart, zu richten. E. 629

Für Silvester empfehlen wir:

Diverse

Weiß- u. Rotweine

Schaumweine und Südweine
Liköre und Spirituosen
Glüh-Punsch gesüßt und alkoholhaltig
Kognak und Jamaika-Rum

Große Auswahl feiner Fleischkonserven

Getrüffelte Gänseleber-Pasteten
Fleisch-Paste mit Gänseleber
Schnepfendreck (feinster Brotaufstrich)
Entenbraten in Fleischgallert
Geflügelklein in Fleischgallert
Krammetsvögel in Weinaspik
Kaninchenbraten in Gurgentunke
Feinster Ochsenmaulsalat.

Weichkäse :: Sanitasbrot
Tafel-Äpfel

Krachmandeln : Feigen : Sultaninen

Lebensmittel **KNOPF**
Geschw.

Lebensbedürfnisverein Karlsruhe
G. S. m. b. H.

Um einem allzugroßen Andrang vorzubeugen, bitten wir die verehrlichen Mitglieder, ihre **Gegenmarken**

jetzt schon, und zwar soweit möglich in den Läden, andernfalls an unserer Kasse, Roosstraße 23, abzuliefern. Für die Berechnung der Dividenden für 1917 haben nur diejenigen Marken Berechtigung, die bis einschließlich 2. Januar 1918 abgeliefert sind.

Der Vorstand.

Kommunal-Darlehen

kurzfristige, mit voller Auszahlung, zu 5 1/2 % Zins. Geldgeber kündigt nicht. Näheres unter E. 392 an der Expedition der Karlsruh. Zeitg.

Gute Gemälde!

Wegen Todesfall ist eine kleine Kunstsammlung, bestehend in größerer Anzahl Gemälde erster Meister, Orig.-Radierungen u. Kunstblätter, alle Lithographien u. Kunstporzellan preiswert zu verkaufen.
Kaiserstraße 93 4 Etg

Oberbürgermeister Schnepfler Reden

Mit Preis Bildnis R. 2.40

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe

Der Tierchutzverein

bittet, die Zugtiere möglichst schonend zu behandeln und der hungernden Vögel zu gedenken. (Trockenes Futter und gewärmtes Wasser.)

Bürgerliche Rechtspflege a. streitige Gerichtsbarkeit.

Aufgebot.
W. 461 Bl. Eberbach. Auf Antrag der Lokomotivführer August Barth Ehefrau Frieda geb. Humberger in Mosbach wird der am 22. November 1875 zu Aglasterhausen geborene verheiratete Ludwig Humberger, Bäcker, zuletzt wohnhaft in Eberbach, aufgefördert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, den 17. Juli 1918, vormittags 10 Uhr, bestimmten Aufgebotstermin zu melden, widrigenfalls seine Todeserklärung erfolgen wird.

Zugleich werden alle, die Auskunft über Leben oder Tod des Verstorbenen zu erteilen vermögen, aufgefordert, spätestens im Aufgebots-termin dem Gerichte Anzeige zu machen.
Eberbach, 14. Dez. 1917.
Gerichtsschreiberei
Großh. Amtsgericht.

Badischer Güter- und Gyrprekantenverkehr.

1. Die durch Nachtrag V zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I B neu festgesetzte Benachrichtigungsgebühr — Ziffer XIV des Nebengebührentarifs — ist durch Ausf.-Best. zum Gütertarif für den badischen Eisenverkehrs auf 1. Januar 1918 dahin geändert worden, daß für die Zustellung der Benachrichtigung durch einen Boten der Eisenbahn am Stationsorte für einen Brief oder mehrere gleichzeitig bestellte Briefe durchweg 10 Pf. erhoben werden.

2. Ferner ist im badischen Personentarif Heft A die Bestimmung in § 42, Ziffer 2, Satz 2, über die Höhe der Benachrichtigungsgebühren auf 1. März 1918 aufgehoben und dafür verfügt worden, daß für die Benachrichtigung von der Ankunft der Gyrprekanten sendungen die in Ziffer XIV des unter 1 genannten Nebengebührentarifs und der zugehörigen Ausf.-Best. für den badischen Eisenverkehrs festgesetzten Gebühren zu erheben sind.
W. 464.
Karlsruhe, 28. Dez. 1917.
Großh. Generaldirektion
des Staatseisenverkehrs